



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Ukrainische Staatsangehörige sowie  
Drittstaatsangehörige,  
welche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24  
AufenthG sind und  
den Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-  
Greifswald haben

Amt: Ordnungsamt  
Sachgebiet: Ausländerangelegenheiten  
beBPO: Ordnungsamt Landkreis  
Vorpommern-Greifswald  
**Sprechzeiten**  
montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_ Unser Zeichen (bitte immer angeben) \_\_\_\_\_ Datum  
10.02.2026

### Hinweisschreiben zur Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat am 04.03.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine gefasst. Auf dieser Grundlage wurde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wurde bis zum 04.03.2024 befristet.

Gemäß Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) wird die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2027 angeordnet, sofern Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG am 1. Februar 2026 gültig ist und Sie Ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründen.

Dies gilt auch für Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die

1. am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
2. Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Kreissitz**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

**Internet:** www.kreis-vg.de  
**E-Mail:** posteingang@kreis-vg.de

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder

3. sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Demzufolge gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes bis zum **04.03.2027** fort.

Ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss von Ihnen somit nicht gestellt werden. Der ausgegebene elektronische Aufenthaltstitel behält seine Gültigkeit; ein Austausch ist nicht erforderlich.

Sie dürfen mit ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG weiterhin arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihre Ausländerbehörde  
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig